Mitwirkung zur Revision der Uferschutzplanung

Uferschutzplanung

Vom 09. Januar 2025 bis zum 28. Februar 2025 lagen die Entwürfe zur Revision der Uferschutzplanung in der Bauverwaltung, Kreuzgasse 32 nach Art. 58 BauG zur Einsichtnahme und Stellungnahme auf.

Für die Mitwirkung wurde ein Fragebogen bezüglich Revision der Uferschutzplanung erarbeitet, welche von den Mitwirkenden ausgefüllt werden konnten. Zudem bestand die Möglichkeit eigene Bemerkungen und Kommentare weiterzugeben. **57** Mitwirkungen sind bei der Gemeinde schriftlich eingegangen.

Davon wurden **41** Einreichungen in Form des Fragebogens abgegeben und weitere **16** Wortmeldungen erfolgten in individueller Textform.

1. Auswertung der Fragen

Nachfolgende Zusammenstellung zeigt eine Übersicht der Antworten aus den eingegangenen Fragebogen.

Hinweis zur Auswertung: Als Zustimmung werden alle Antworten gewertet, welche ein Ja-Kreuz enthalten, als Ablehnung all jene welche ein Nein-Kreuz enthalten allfällige Zusatzbemerkungen in den Fragebogen werden ausgeklammert. Wenn eine Eingabe von mehreren Personen unterzeichnet wurde, wurde sie in den Auswertungen trotzdem nur als eine einzige Eingabe gezählt. Bei der inhaltlichen Behandlung der Eingaben wurde eine Mehrfachunterzeichnung jedoch als Ausdruck eines stärkeren Bedürfnisses gewertet.

Fragen	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen	Enthaltung	Total Rückmeldungen
Stimmen Sie der überarbeiteten Führung der Uferwege grundsätzlich zu (aufgeteilt auf 7 Teilfragen)?	90	163	3	41
Stimmen Sie der Standortwahl für die geplanten Notausstiege für Badende zu?	25	10	6	41
Sind Sie mit den Standorten der kleinen und grossen Rastplätzen einverstanden?	17	17	7	41
Stimmen Sie im Allgemeinen dem Skulpturenweg zu?	23	10	8	41
Sind Sie mit der Idee eines Wasserspielplatzes an den markierten potenziellen Standorten einverstanden?	14	17	10	41
Unterstützen Sie die vorgesehenen ökologischen Aufwertungsmassnahmen (aufgeteilt auf 7 Teilfragen)?	101	136	3	41

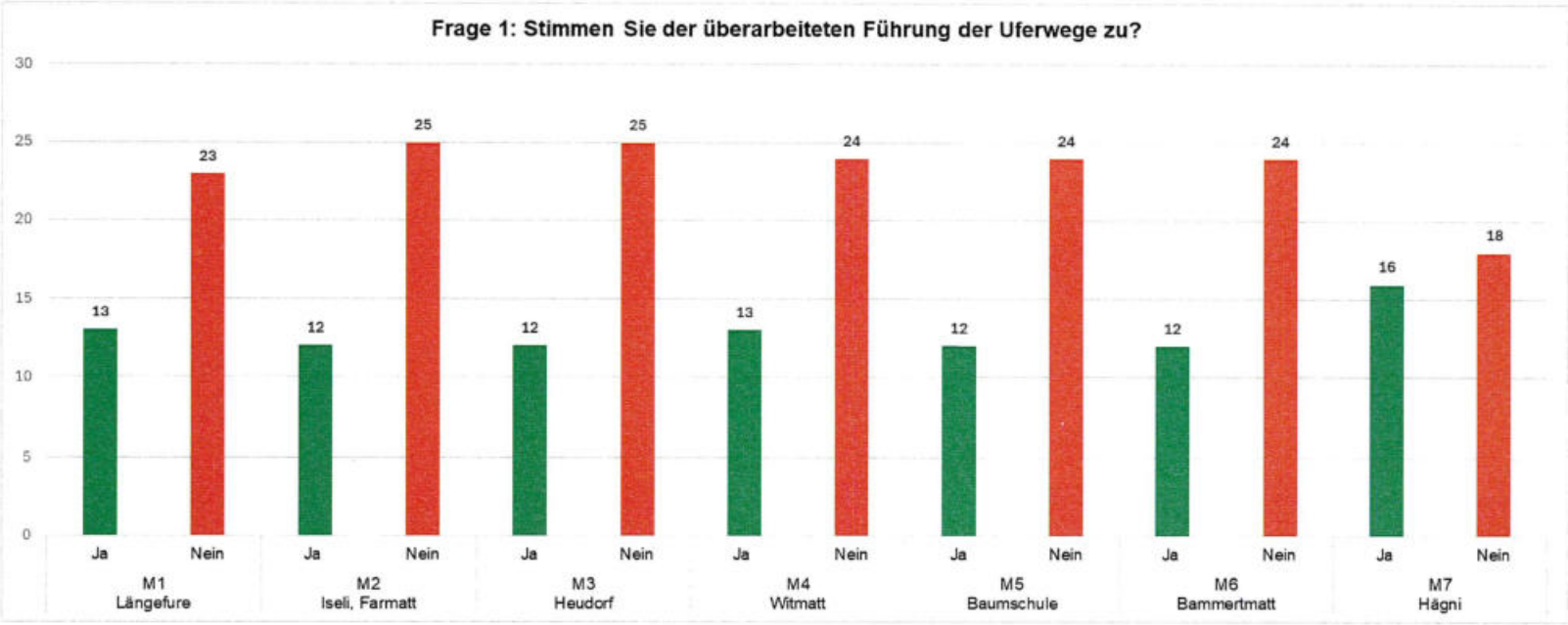

Die Realisierungsmassnahmen 1 bis 7 für die Uferwege werden grundsätzlich abgelehnt. Die Massnahmen 1 bis 6 stossen auf klare Ablehnung. Bei der Erneuerung des Uferwegs im Gebiet Hägni (Massnahme 7) zeigt sich ein nahezu ausgeglichenes Verhältnis zwischen Zustimmung und Ablehnung, allerdings haben sich hierzu auch weniger Personen im Fragebogen geäussert.

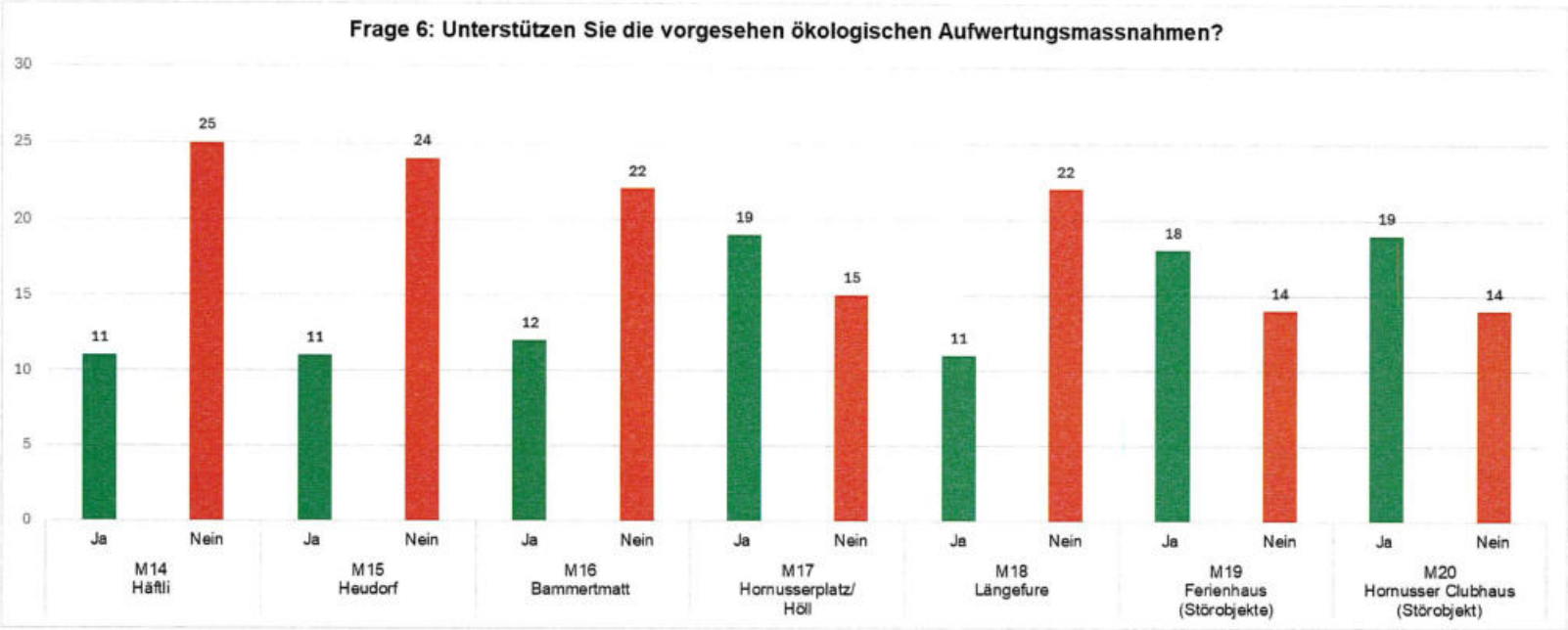

Die Erweiterung des Naturschutzgebiets Häftli sowie die geplanten ökologischen Aufwertungen in den Gebieten Heudorf, Bammertmatt und Längefure werden deutlich abgelehnt. Der Entfernung der Störobjekte (Ferienhaus und Hornusser-Clubhaus) sowie der ökologischen Aufwertung des Hornusserplatzes und des Gebiets Höll wird hingegen zugestimmt.

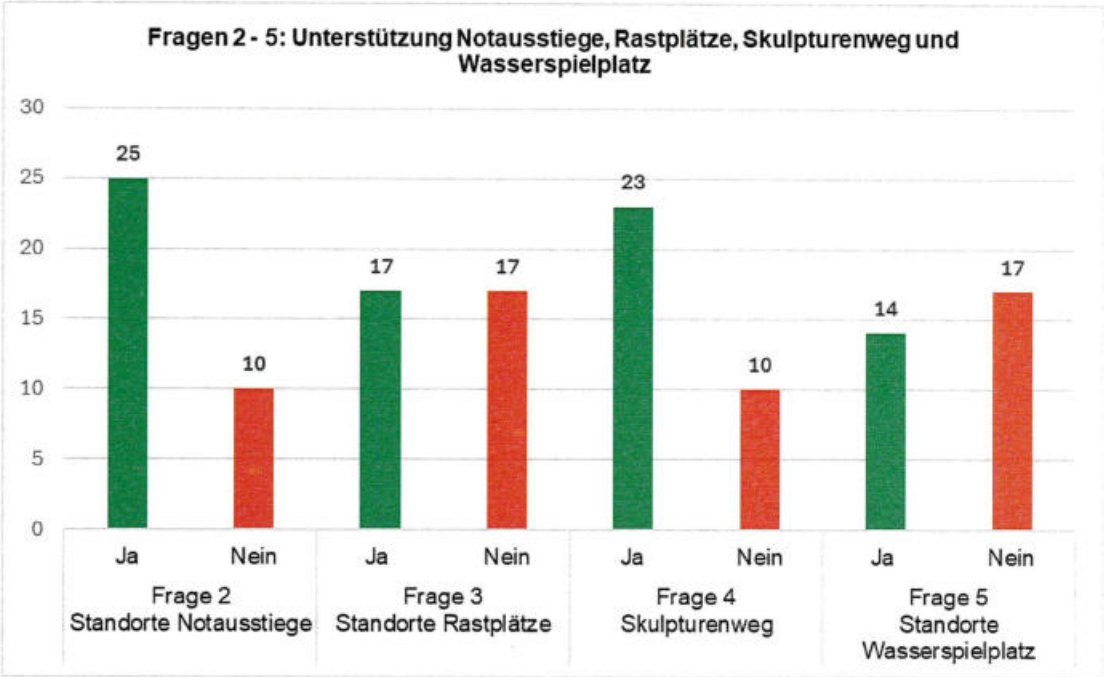

Die Standorte der Notausstiege sowie jene für den Skulpturenweg stossen auf deutliche Akzeptanz. Hinsichtlich Rastplatzstandorten ist keine klare Tendenz erkennbar. Die vorgeschlagenen Standorte für die Erstellung eines Wasserspielplatzes werden tendenziell eher abgelehnt, wobei insbesondere der Standort beim Brückenkopf als wenig sinnvoll erachtet wird.

2. Auswertung der konkreten Eingaben

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
1	[redacted]	1.1			x	Äussert Bedenken zu Rast- und Wasserspielplätzen hinsichtlich Abfall, Unterhalt und Kosten.	Die geäusserten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wird nur noch der Wasserspielplatz beim Schulhaus weiterverfolgt.
		1.2	x	x		Zu hoher Verlust an Kulturland.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Der Kulturlandverlust wird wo möglich reduziert. Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden. Hinsichtlich Uferwegen werden nur noch die Wegverlegungen mit Priorität hoch gemäss Revitalisierungskonzept verfolgt, namentlich: > grosse Allmend (betrifft Parzellen Nr. 68, 69, 74, 76, 78, 434, 431, 629 und 233 > Heudorf (betrifft Parzellen Nr. 232 und 76)
2	[redacted]	2.1			x	Gesamtkosten für einen Wasserspielplatz sollen max. CHF 100'000 betragen.	Bei den im Realisierungsprogramm angegebenen Kosten handelt es sich um eine erste Grobkostenschätzung. Die geäusserten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wird nur noch der Wasserspielplatz beim Schulhaus weiterverfolgt.
		2.2	x	x		Äussert Befürchtung vor künftigen Steuererhöhungen durch Uferschutzplanung.	Auch der Gemeinde Büren ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Uferschutzplanung ein wichtiges Anliegen. Wenn immer möglich

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							wird versucht Massnahmen mit einem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis vorzuschlagen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Realisierungsprogramm aufgeführten Kosten um eine Grobkostenschätzung handelt. Die die konkrete Umsetzung und damit auch die Freigabe der Kosten ist für jede einzelne Massnahme separat vom Gemeinderat oder der Stimmbevölkerung zu beschliessen.
3	[redacted]	3.1			x	Nach ihm braucht es allgemein mehr Aus- und Einstiegstellen und im Speziellen Notausstiege bei Parz. Nr. 996 sowie vor der Holzbrücke nach Parz. Nr. 375 (linkseitiges Kanalufer).	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet, da diese im direkten Konflikt mit dem grundsätzlichen Bauverbot im Gewässerraum liegen. Eine ausnahmsweise Baubewilligung kann nur mittels Bedarfsnachweis erfolgen.
		3.2			x	Als Standort für den Wasserspielplatz kommt nur Parz. Nr. 523 infrage.	Es wird nur noch der Standort auf Parzelle Nr. 52 beim Schulhaus weiterverfolgt. Der Standort am Brückenkopf wird aus der Uferschutzplanung gestrichen.
		3.3		x		Bepflanzung mit Hochstammbäumen ist aufgrund Bedenken hinsichtlich Unterhalt und Sicherheit nicht erwünscht.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
4	[redacted]	4	x	x		Aufgrund bestehenden Naturschutzgebiets Häftli und ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft sind keine weitere Aufwertungsmassnahmen erforderlich.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden.
5	[redacted]	5.1	x	x		Als Eigentümer der Parz. Nr. 453 & 481 sind sie nicht bereit, das für die Uferwegverlegung erforderliche Land abzutreten. Zum einen handelt es sich um wertvolles Kulturland, zum anderen sind Teile beider Parzellen bereits als Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe ausgewiesen. Zudem lehnen sie den Rückbau der Uferbefestigung ab. Sie sind jedoch offen für ein Gespräch zur Lösungsfindung bezüglich ihrer Anträge.	Die Uferschutzplanung wird wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartien nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf des bestehenden Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
		5.2			x	Der Skulpturenstandort bei der Holzbrücke (Uferschutzplan Nr. 3) ist so erstellen, dass das Gesamtbild mit den bereits vorhanden Objekten (Bänke, Infotafeln, Bäume) passt. Die Birke am Aareufer gehört zum Freihof Bauernhaus Reibenweg 2 und wurde mit dem Einverständnis des Kantons gepflanzt.	Für die Skulpturenstandorte erfolgt bei der Überarbeitung eine Aufteilung in bestehend und neu. Für neue Skulpturenstandorte wird die Möglichkeit geprüft, diese ausserhalb des Gewässerraums anzulegen. Ist dies nicht möglich, wird der Standort im Gewässerraum beibehalten. Es erfolgt zudem eine Korrektur der aus der Mitwirkung hervorgehenden fehlerhaften Standorte.
		5.3		x		Forderung von regelmässiger Pflege und Unterhalt durch Kanton oder Gemeinde, insb. bezüglich Abfallbeseitigung und Bekämpfung von Neophyten. Zudem teilen sie, dass die geplanten Massnahmen zwar zu weit gehen, jedoch in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft tragfähige Lösungen gefunden werden können.	Es wird geprüft, ob eine intensivere Pflege durch den Kanton in der USP verankert werden kann.
6	[redacted]	6.1	x			Keine Wegverlegungen erforderlich, da Unterhalt der bestehenden Uferwege ausreiche.	Die Uferschutzplanung wird wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartien nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf des bestehenden

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen.
		6.2		x		Es sind bereits ausreichend Flächen für die ökologische Aufwertung vorhanden. Eine Umsetzung kommt für ihn nur infrage, wenn dafür Land von der Burgergemeinde bereitgestellt wird.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486, welche sich beide im Eigentum der Gemeinde befinden, sollen beibehalten werden.
7	[redacted]	7	x	x	x	Allgemeine Zustimmungen, Enthaltungen bei Notausstiegen, Skulpturenweg und Wasserspielplatz.	Herzlichen Dank für die Mitwirkungseingabe
8	[redacted]	8.1			x	Wünschen zusätzliche Notausstiege im Gebiet Reiben und entlang des Aarewegs, z.B. vor und nach der Holzbrücke.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notauststiege abgebildet. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet, da diese im direkten Konflikt mit dem grundsätzlichen Bauverbot im Gewässerraum liegen. Eine ausnahmsweise Baubewilligung kann nur mittels Bedarfsnachweis erfolgen.
		8.2			x	Setzen sich für Erhalt bestehender Rastplätze entlang des Aareufers und im Gebiet Reiben ein.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
							Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
		8.3			x	Wünschen sich mehr Rastplätze und Notausstiege. Falls erforderlich, sollten Standorte des Skulpturenwegs reduziert werden, um ausreichend Platz zu schaffen.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet, da diese im direkten Konflikt mit dem grundsätzlichen Bauverbot im Gewässerraum liegen. Eine ausnahmsweise Baubewilligung kann nur mittels Bedarfsnachweis erfolgen. Es werden keine zusätzlichen Rastplätze in die USP aufgenommen.
		8.4		x		Zustimmung Entfernung Störobjekt Hornusser Clubhaus unter der Bedingung, dass neuer Standort für Hornusser Club innerhalb des Gemeindegebiets bereitgestellt wird.	Die Thematik wird unabhängig zur Uferschutzplanung mit dem Hornussen Verein bilateral besprochen
9	[redacted]	9.1	x	x	x	Ablehnung, da Bedenken hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sowie der baulichen Eingriffe in die Natur.	Auch der Gemeinde Büren ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Uferschutzplanung ein wichtiges Anliegen. Wenn immer möglich wird versucht Massnahmen mit einem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis vorzuschlagen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Realisierungsprogramm aufgeführten Kosten um eine Grobkostenschätzung handelt. Die die konkrete Umsetzung und damit auch die Freigabe der Kosten ist für jede einzelne Massnahme separat vom Gemeinderat oder der Stimmbevölkerung zu beschliessen.
		9.2			x	Bau neuer Notausstiege nur bei dringlichem Bedarf, aus ihrer Sicht ist kein Bedarf vorhanden.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet, da diese im direkten Konflikt mit dem grundsätzlichen Bauverbot im Gewässerraum

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
							liegen. Eine ausnahmsweise Baubewilligung kann nur mittels Bedarfsnachweis erfolgen.
10	[redacted]	10.1			x	Ablehnung neuer Rastplätze im Naturschutzgebiet Häftli, aufgrund Befürchtung von Abfall- und Lärmproblemen. Zudem sind die bereits vorhandenen Rastplätze ausreichend.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und bei belassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
		10.2			x	Wasserspiel- und Badeangebote bereits durch Schwimmbad und Plätze beim Schulhaus genügend abgedeckt.	Es wird nur noch der Standort auf Parzelle Nr. 52 beim Schulhaus weiterverfolgt. Der Standort am Brückenkopf wird aus der Uferschutzplanung gestrichen. Eine Integration im Schwimmbad wird nicht als zweckmässig erachtet, da der Standort nicht uneingeschränkt frei zugänglich.
		10.3	x	x		Tausch von Fruchtfolgeflächen gegen Amphibienlaichgebiete wird als nicht sinnvoll erachtet. Insgesamt wird das Projekt als überdimensioniert und nicht an die bestehenden Gegebenheiten angepasst bewertet.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden.
11	[redacted]	11.1			x	Zustimmung zu neuen Notausstiege unter der Bedingung, dass bereits vorhandene Ausstiege weiterhin bestehen bleiben.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet, da diese im direkten Konflikt mit dem grundsätzlichen Bauverbot im Gewässerraum liegen. Eine ausnahmsweise Baubewilligung kann nur mittels Bedarfsnachweis erfolgen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
		11.2			x	Spielplatz Reiben ist in Gebiet ohne Wohnhäuser zu planen, bspw. gemäss Vorschlag des Gesuchstellers auf Parz. Nr. 516.	Es wird nur noch der Standort auf Parzelle Nr. 52 beim Schulhaus weiterverfolgt. Der Standort am Brückenkopf wird aus der Uferschutzplanung gestrichen.
		11.3		x		Um Kulturland zu schonen, ist die geplante ökologische Aufwertung auf 10 % der vorgesehenen Flächen zu reduzieren.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden.
		11.4	x			Das Fahrverbot auf der bestehenden Strasse Büren-Staad (Aareweg) auf Samstag und Sonntag zu belassen.	Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann. Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisationen fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann.
12	[redacted]	12		x		Als Bewirtschafter der Parz. Nr. 544 (USP Nr. 7, Erweiterung Schutzgebiet) ist er direkt von der Uferschutzplanung betroffen und kann nicht zustimmen, da er nicht bereit ist, seinen Arbeitsplatz und einen Teil seines Einkommens aufzugeben. Er fordert, dass der Entscheid nochmals überdacht wird.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Der Kulturlandverlust wird wo möglich reduziert. Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden. Hinsichtlich Uferwegen werden nur noch die Wegverlegungen mit Priorität hoch gemäss Revitalisierungskonzept verfolgt, namentlich: > grosse Allmend (betrifft Parzellen Nr. 68, 69, 74, 76, 78, 434, 431, 629 und 233 > Heudorf (betrifft Parzellen Nr. 232 und 76)

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
13	[redacted]	13.1	x	x		Bestehende Pflanzen schützen das Ufer bereits ausreichend, zudem wäre der Verlust an Kulturland zu gross. Mit einer ÖLN-Bewirtschaftung wird eine sinnvolle Pflege fast unmöglich	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Der Kulturlandverlust wird wo möglich reduziert. Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden. Hinsichtlich Uferwegen werden nur noch die Wegverlegungen mit Priorität hoch gemäss Revitalisierungskonzept verfolgt, namentlich: > grosse Allmend (betrifft Parzellen Nr. 68, 69, 74, 76, 78, 434, 431, 629 und 233 > Heudorf (betrifft Parzellen Nr. 232 und 76)
		13.2			x	Weist auf fehlende Notausstiege an linkseitigem Kanalufer hin.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet, da diese im direkten Konflikt mit dem grundsätzlichen Bauverbot im Gewässerraum liegen. Eine ausnahmsweise Baubewilligung kann nur mittels Bedarfsnachweis erfolgen.
		13.3			x	Äussern Bedenken zu neuen Rastplätzen hinsichtlich Vandalismus und Littering.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
		13.4			x	Im ökologischen Gutachten zur Uferschutzplanung (2023), Kap. 4 (Prüfung geschützter Bäume), handelt es sich bei Baum Nr. 9 laut Gesuchstellern nicht um eine Rosskastanie, sondern um einen Nussbaum. Sie beantragen Korrektur sowie Streichung des Baumes aus der Liste. Die im USP Nr. 5 im Bereich Nr. 29 (schützenswerte Objekte) eingezeichneten Hochstammbäumen und Baumgruppen werden abgelehnt. Sie möchten weiterhin eigenständig über den Baumbestand auf ihrer Parzelle (Nr. 535) entscheiden, wie bisher. Zudem sei bereits ein ausreichender Baumbestand vorhanden.	Geschützte Bäume: Auf eine Anpassung der USP wird verzichtet. Die geschützten Bäume sind im Schutzzonenplan der Gemeinde Büren festgelegt und in der Uferschutzplanung nur hinweisend verortet. Eine Anpassung/Korrektur im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung ist daher nicht möglich. Allfällige Korrekturen betreffend geschützten Bäumen werden bei einer nächsten Revision des Schutzzonenplans überprüft.
14	[redacted]	14		x		Rückbau der Infrastruktur auf dem Gelände Hornuserplatz erfolgt gemäss Gesuchsteller zeitnah. Eine finanzielle Unterstützung durch die Kostenträger der Uferschutzplanung für den Abbruch der Störobjekte ist erwünscht.	Die Finanzierung für den Rückbau der Infrastruktur wird im Realisierungsprogramm berücksichtigt.
15	[redacted]	15	x	x	x	Der Gesuchsteller stimmt allen Anliegen zu.	Herzlichen Dank.
16	[redacted]	16.1	x			Verlust von Kulturland durch Verlegung der Uferwege. Hauptursache für Ufererosion sind nach ihm Biber und Dachsbauten, sodass Wegverlegungen dieses Problem nicht lösen würden.	Die Uferschutzplanung wird wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartieen nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf des bestehenden Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen.
		16.2			x	Die Infrastruktur der bestehenden Rastplätze soll nicht vergrössert werden	Alle in der Uferschuztplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
		16.3	x	x		Verlust von ca. 16 ha an Kulturflächen, Art. 13 RPG (Konzepte und Sachpläne) mit Verweis auf Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Auf welchen Grundlagen wurde die Grösse der betroffenen Fläche definiert? Wie viel Prozent der Fläche muss die Gemeinde dem Kanton abtreten?	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Der Kulturlandverlust wird wo möglich reduziert. Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden. Hinsichtlich Uferwegen werden nur noch die Wegverlegungen

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
						Welchen Nutzen hat die Gemeinde Büren a.A. und ihre Bevölkerung von diesen Massnahmen?	mit Priorität hoch gemäss Revitalisierungskonzept verfolgt, namentlich: > grosse Allmend (betrifft Parzellen Nr. 68, 69, 74, 76, 78, 434, 431, 629 und 233 > Heudorf (betrifft Parzellen Nr. 232 und 76)
17	[redacted]	17.1			x	Forderung nach mehr Notausstiegen am linken Kanalufers im Gebiet Reiben und insb. ab unterhalb der Holzbrücke in Richtung Staad, wo keine Ausstiege vorgesehen sind.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet, da diese im direkten Konflikt mit dem grundsätzlichen Bauverbot im Gewässerraum liegen. Eine ausnahmsweise Baubewilligung kann nur mittels Bedarfsnachweis erfolgen.
		17.2			x	Äussert Bedenken hinsichtlich Landverlust und Auswirkungen auf Natur durch neue Rastplätze. Neue Rastplätze nur realisieren, wenn Gemeinde den Unterhalt übernimmt.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
		17.3			x	Zustimmung nur für Standort Wasserspielplatz beim Schulhaus (Parz. Nr. 52).	Es wird nur noch der Standort auf Parzelle Nr. 52 beim Schulhaus weiterverfolgt. Der Standort am Brückenkopf wird aus der Uferschutzplanung gestrichen.
		17.4		x		Baumgruppe auf Parz. Nr. 278 wird abgelehnt. Zudem lehnt er jegliche Auflagen ab, da die Parzelle auch in Zukunft ausschliesslich als Ackerland genutzt werden soll.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.
18	[redacted]	18		x		Als Besitzer zeigt sich der Verein offen dafür, das Ferienhaus in die Uferschutzplanung zu integrieren und zugänglich zu machen (Rastplatz, Ort für Kulturschaffende etc.). Gegen Abbruch bzw. Enteignung würden juristische Schritte eingeleitet.	Das betroffene Ferienhaus ist bereits in der bestehenden Uferschutzplanung als Störobjekt verzeichnet. Damit bleiben die baurechtlichen Bestimmungen dafür unverändert. Das Ferienhaus unterliegt zudem der Bestandesgarantie.
19	[redacted]	19.1			x	Neue Rastplätze nur, wenn Parkierung, Unterhalt und Pflege gewährleistet sind.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
		19.2	x	x		Gegen Abtretung von Kulturland und Fruchtfolgeflächen.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Der Kulturlandverlust wird wo möglich reduziert. Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll),

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden. Hinsichtlich Uferwegen werden nur noch die Wegverlegungen mit Priorität hoch gemäss Revitalisierungskonzept verfolgt, namentlich: > grosse Allmend (betrifft Parzellen Nr. 68, 69, 74, 76, 78, 434, 431, 629 und 233 > Heudorf (betrifft Parzellen Nr. 232 und 76)
		19.3			x	Als Eigentümer der Parz. Nr. 596 weist er darauf hin, dass das im USP Nr. 6 schützenswertes Objekt Nr. 23 eine nicht gesunde Linde ist. Er behält sich das alleinige Entscheidungsrecht über den Erhalt des Baumes vor. Bepflanzung seines Grundstücks mit einem Hochstammbaum lehnt er ab.	Geschützte Bäume: Auf eine Anpassung der USP wird verzichtet. Die geschützten Bäume sind im Schutzzonenplan der Gemeinde Büren festgelegt und in der Uferschutzplanung nur hinweisend verortet. Eine Anpassung/Korrektur im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung ist daher nicht möglich. Allfällige Korrekturen betreffend geschützte Bäumen werden bei einer nächsten Revision des Schutzzonenplans überprüft.
20	[redacted]	20.1			x	Der östliche der beiden kleinen Rastplätze im Gebiet Hägni (USP Nr. 1) soll nicht realisiert werden, alternativ wird ein kleiner Rastplatz im Gebiet Schwimmbad/Reibenmatt (USP Nr. 3) vorgeschlagen.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
		20.2			x	Realisierung Skulpturenweg nur, wenn gleichzeitig ökologischer Aufwertung in direkter Wegumgebung erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		20.3			x	Beantragt, dass ökologische Aufwertung der Uferschutzzone im Siedlungsgebiet sowie geeignete Standorte für Revitalisierungsmassnahmen entlang des Kanals im Siedlungsgebiet zusätzlich in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.	Eine Revitalisierung entlang des Kanals ist aufgrund der Kanal Situation nur bedingt möglich, Durch die Festlegung von Baumpflanzungen, der Festlegung eines grösseren Abstands zum Gewässer sowie des Nachweises eines Umgebungsgestaltungsplans wird die Ökologie des Uferbereichs im Siedlungsgebiet verstärkt kontrolliert.
21	[redacted]	21	x	x	x	Die Gesuchstellerin stimmt allen Anliegen zu.	Herzlichen Dank
22	[redacted]	22			x	Äussert Bedenken zu geplanten Rast- und Wasserspielplätze hinsichtlich Kostenfolgen und Einhaltung der Ordnung. Befürwortet nur die neuen kleinen Rastplätze.	Die geäusserten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Zudem wir darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Realisierungsprogramm angegebenen Kosten um eine erste Grobkostenschätzung handelt. Die die konkrete Umsetzung und damit auch die Freigabe der Kosten ist für jede einzelne Massnahme separat vom Gemeinderat oder der Stimmbevölkerung zu beschliessen. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wird nur noch der Wasserspielplatz beim Schulhaus weiterverfolgt. Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
23	[redacted]	23.1	x			Sehen keine Notwendigkeit für Verlegung der Uferwege in den Gebieten Baumschule und Witmatt (USP Nr. 7), da das Ufer bereits durch Pfähle und Gebüsche ausreichend gesichert sei.	Die Uferschutzplanung wird wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartien nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf des bestehenden Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen.
		23.2			x	Weisen auf fehlende Notausstiege entlang des Aarewegs und im Gebiet Reiben hin.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet, da diese im direkten Konflikt mit dem grundsätzlichen Bauverbot im Gewässerraum liegen. Eine ausnahmsweise Baubewilligung kann nur mittels Bedarfsnachweis erfolgen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
		23.3			x	Ablehnung neuer Rastplätze, aufgrund Bedenken hinsichtlich Vandalismus und Littering.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
		23.4			x	Wünschen Wasserspielplätze im Schwimmbad Büren sowie beim Schulhaus (Parz. Nr. 52).	Es wird nur noch der Standort auf Parzelle Nr. 52 beim Schulhaus weiterverfolgt. Der Standort am Brückenkopf wird aus der Uferschutzplanung gestrichen. Eine Integration im Schwimmbad wird nicht als zweckmässig erachtet, da der Standort nicht uneingeschränkt frei zugänglich.
		23.5	x	x		Mit der ÖLN-Bewirtschaftung wird eine sinnvolle Landpflege fast unmöglich. Das bestehende Kulturland ist so wie bestehend zu erhalten.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Der Kulturlandverlust wird wo möglich reduziert. Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden. Hinsichtlich Uferwegen werden nur noch die Wegverlegungen mit Priorität hoch gemäss Revitalisierungskonzept verfolgt, namentlich: > grosse Allmend (betrifft Parzellen Nr. 68, 69, 74, 76, 78, 434, 431, 629 und 233 > Heudorf (betrifft Parzellen Nr. 232 und 76)

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
		23.6		x		Im ökologischen Gutachten zur Uferschutzplanung (2023) unter Kap. 4 (Prüfung geschützter Bäume) handelt es sich bei Nr. 9 gemäss Gesuchstellern um einen Nussbaum, statt wie angegeben um eine Rosskastanie. Sie beantragen eine Korrektur und Streichung des Baumes aus der Liste. Die im Uferschutzplan Nr. 5 im Bereich Nr. 29 (schützenswerte Objekte) eingezeichneten Massnahmen (Bepflanzung mit Hochstammbäumen und Baumgruppen) werden abgelehnt, da sie generell wie bis anhin selbst über den Baumbestand als Eigentümer der Parz. Nr. 535 bestimmen möchten. Zudem ist bereits heute ein Baumbestand vorhanden.	Geschützte Bäume: Auf eine Anpassung der USP wird verzichtet. Die geschützten Bäume sind im Schutzzonenplan der Gemeinde Büren festgelegt und in der Uferschutzplanung nur hinweisend verortet. Eine Anpassung/Korrektur im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung ist daher nicht möglich. Allfällige Korrekturen betreffend geschützten Bäumen werden bei einer nächsten Revision des Schutzzonenplans überprüft.
24	[redacted]	24.1	x			Er ist nicht bereit Land abzugeben.	An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartien nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf des bestehenden Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen.
		24.2			x	Äussert zu neuen Rastplätzen Bedenken hinsichtlich Littering und Vandalismus.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
25	[redacted]	25.1	x			Statt Wegverlegungen soll bestehendes Gehölz besser gepflegt werden.	Die Uferschutzplanung wird wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartien nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							des bestehenden Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen. Für die Pflege ist nach wie vor die Juragewässerkorrektion des Kantons zuständig.
		25.2			x	Anstelle neuer Rastplätze wird besserer Unterhalt der bestehenden Rastplätze gefordert.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
		25.3			x	Für den Wasserspielplatz wird nur der Standort Schulhaus (Parz. Nr. 52) befürwortet, da Unterhalt an anderen Standorten zu aufwendig wäre.	Es wird nur noch der Standort auf Parzelle Nr. 52 beim Schulhaus weiterverfolgt. Der Standort am Brückenkopf wird aus der Uferschutzplanung gestrichen.
		25.4			x	Die Anzahl Bänke entlang des 3-Brücken-Kehrs soll verdoppelt und entlang der Route mehr Gehölz gepflanzt werden.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Bei der Platzierung deren wurde der Fokus auf die Platzierung von zusätzlichen Sitzgelegenheiten ausserhalb des Siedlungsgebiets gelegt. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erach-

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							tet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
		25.5		x		Für die Realisierungsmassnahme 17 "Hornusserplatz" wird kostengünstigere Lösung verlangt. Zudem wird gefragt, was mit dem bestehenden Beobachtungsturm Häftli beim Hornusserplatz geschieht.	Das Kosten-Nutzenverhältnis wird im Realisierungsprogramm berücksichtigt. Der Beobachtungsturm hat Bestandesgarantie. Er wird neu als Objekt mit Bestandesgarantie in die Planung aufgenommen.
		25.6			x	Schlägt eine Stufenanlage (ca. 35 m) zur Aufwertung des Uferbereichs "Altes Badhüsli" vor (s. Beilage).	Eine Stufenanlage zur "Aufwertung des Uferbereichs" liegt im direkten Wiederspruch mit den Gewässerraumvorschriften und dem Uferschutz. Eine Bewilligung einer solchen Anlage durch den Kanton werden nur wenig Chancen zugeschrieben.
		25.7	x	x	x	Eine massive Überarbeitung der gesamten Uferschutzplanung wird gefordert.	Die Uferschutzplanung wird auf Basis der eingegangenen Mitwirkungen überarbeitet.
26	[redacted]	26.1	x			Die Verlegung des Uferweges im Gebiet Iseli/Farmatt (Parz. Nr. 59, 251, 827, 60) und Heudorf (Parz. Nr. 434) (USP Nr. 7) wird abgelehnt, da der bestehende Weg dort nicht einsturzgefährdet sei.	Die Uferschutzplanung wird wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartien nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf des bestehenden Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen.
		26.2		x		Art. 14 Abs. 8 UeV soll ersatzlos gestrichen werden, da der Gewässerschutz vor Düngemitteleinträgen bereits durch die Gewässerraumausscheidung sowie gesetzliche Regelungen wie die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sichergestellt ist. Art. 14 Abs. 6 UeV würde die landwirtschaftliche Produktion massiv einschränken und ist deshalb zu streichen.	Streichung des Art. 14 Abs. 8 kann vorgenommen werden, da dies wie erwähnt bereits durch den Gewässerraum geregelt wird. Auf die Streichung des Art. 14 Abs. 6 wird jedoch verzichtet, da der Gewässerraum nur über eine Breite von 15m festgelegt wurde. Er bezweckt den Schutz des Landschaftsbildes sowie eine Schonung der Uferbereiche.
		26.3		x		Die Baumgruppe auf Parz. Nr. 251 im Gebiet Iseli (USP Nr. 7) wird als überflüssig angesehen, da dort bereits ein Obstgarten vorhanden ist. Zudem würde die Baumgruppe die Flächenbewirtschaftung einschränken und durch erhöhten Wasserverbrauch sowie anfallenden biologischen Abfall die benachbarten Pflanzen beeinträchtigen.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
27	[redacted]	27		x		Die Burgergemeinde verpachtet als Eigentümerin der Parz. Nr. 428, 429, 430, 431 (USP Nr. 7) das Kulturland zur landwirtschaftlichen Nutzung. Auf diesen Flächen ist jeweils die Anpflanzung eines Hochstammbaums vorgesehen. Da diese Bäume viel Platz für ihr Wachstum benötigen, würde die effiziente Bewirtschaftung des Ackerlandes (Bodenvorbereitung, Aussaat/Pflanzung, Ernte etc.) erheblich erschwert. Aus diesem Grund wird die Massnahme abgelehnt. Zudem wird die Frage gestellt, wer für die aufwendige Pflege der Hochstammbäume überhaupt verantwortlich wäre.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.
28	[redacted]	28.1	x	x		Umsetzung ohne Verlegung der Uferwege, da sonst zu viel Kulturland verloren geht. Entfernung Störobjekt Ferienhaus nur, wenn es ohne Bewilligung gebaut wurde, und Entfernung Störobjekt Hornusser Clubhaus nur, wenn es nicht genutzt mehr wird.	Uferwege: Die Uferschutzplanung wird wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartien nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf des bestehenden Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen. Störobjekte: Im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung wurden keine zusätzlichen Störobjekte aufgenommen. Bei den genannten Objekten handelt es sich somit um bestehende Störobjekte, welche als solche in der Uferschutzplanung beibehalten werden. Die Objekte Unterliegen jedoch der Bestandesgarantie.
		28.2			x	Hinweis, dass bereits ein Notausstieg neben der Fussgängerbrücke beim Schwimmbad (USP Nr. 3) vorhanden ist.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet, da diese im direkten Konflikt mit dem grundsätzlichen Bauverbot im Gewässerraum liegen. Eine ausnahmsweise Baubewilligung kann nur mittels Bedarfsnachweis erfolgen.
		28.3			x	Wünschen, dass der für den Skulpturenweg vorgesehene Standort auf ihrer Parzelle (Nr. 1590) zentral platziert wird, direkt gegenüber dem Schloss.	Für die Skulpturenstandorte erfolgt bei der Überarbeitung eine Aufteilung in bestehend und neu. Für neue Skulpturenstandorte wird die Möglichkeit geprüft, diese ausserhalb des Gewässerraums anzulegen. Ist dies nicht möglich, wird der Standort im Gewässerraum beibehalten. Es erfolgt zudem eine Korrektur der aus der Mitwirkung hervorgehenden fehlerhaften Standort.
		28.4			x	Realisierung Wasserspielplatz nur am Standort Schulhaus (Parz. Nr. 52).	Es wird nur noch der Standort auf Parzelle Nr. 52 beim Schulhaus weiterverfolgt. Der Standort am Brückenkopf wird aus der Uferschutzplanung gestrichen.
		28.5			x	Das geplante Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Mofas sowie einem Reitverbot auf dem Uferweg Jurastrasse-Schwimmbad ist im USP Nr. 3 nicht korrekt aufgeführt es soll mit einem Velofahrverbot ergänzt werden Ebenso Art. 25 UeV. Die Gemeinde Büren a.A. hat nach ihm bereits	Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
						ein neues Verbot für diesen Abschnitt im Herbst 2024 publiziert.	Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisationen fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann.
29	[redacted]	29.1	x			Zu hoher Verlust an Kulturland. Es soll kein Landwirtschaftsland in Vergnügungszone umgesiedelt werden. Verlegung Uferweg Gebiet Witmatt (Parz. Nr. 508, 228, 195) (Uferschutzplan Nr. 7). Uferwege mit 1.2-1.5m Breite für wenig Personen ist unglaublich. Gibt es ein Gutachten über die Nutzung der Uferwege?	Die Uferschutzplanung wird wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartien nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf des bestehenden Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen. Ein Gutachten zur Nutzung der Wege ist uns nicht bekannt.
		29.2			x	Rastplätze müssten Toiletten und Parkplätze haben. Was hingegen wird sehr fragwürdig ist	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitz-

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							bänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
		29.3			x	Wasserspielplatz soll in Schwimmbad Büren integriert werden.	Es wird nur noch der Standort auf Parzelle Nr. 52 beim Schulhaus weiterverfolgt. Der Standort am Brückenkopf wird aus der Uferschutzplanung gestrichen. Eine Integration im Schwimmbad wird nicht als zweckmässig erachtet, da der Standort nicht uneingeschränkt frei zugänglich.
30	[redacted]	30.1	x	x		Kulturland soll nicht zwangsenteignet werden, die Bedürfnisse der Landwirtschaft kommen nach ihm zu kurz.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Der Kulturlandverlust wird wo möglich reduziert. Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden. Hinsichtlich Uferwegen werden nur noch die Wegverlegungen mit Priorität hoch gemäss Revitalisierungskonzept verfolgt, namentlich: > grosse Allmend (betrifft Parzellen Nr. 68, 69, 74, 76, 78, 434, 431, 629 und 233 > Heudorf (betrifft Parzellen Nr. 232 und 76)

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
		30.2			x	Auf den grossen Rastplatz auf Parz. Nr. 503 (USP Nr. 7) ist zu verzichten, da durch naheliegendes Parkierungsangebot grosser Menschenansammlungen zu erwarten sind. Zudem erscheint es widersprüchlich, in unmittelbarer Nähe eine ökologische Aufwertung umzusetzen. Unklar bleibt auch, wer für den Unterhalt verantwortlich wäre.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
		30.3			x	Warum ist der Skulpturenwerg Teil der Uferschutzplanung?	Da die Skulpturen des bereits bestehenden Skulpturenweges grossmehrheitlich im Gewässerraum zu liegen kommen, für welchen ein grundsätzliches Bauverbot gilt, wird durch die Festlegung der Standorte in der Uferschutzplanung deren Weiterbestand gesichert.
31	[redacted]	31.1	x			Statt Verlegung und Ausbau, Sanierung der bestehenden Uferwege (insb. aufgrund Bedenken hinsichtlich Zunahme von E-Bikes durch Wegverbreiterungen.)	Die Uferschutzplanung wird wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartien nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							des bestehenden Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen.
		31.1			x	Verzicht auf grosse Rastplätze, insb. am Standort im Gebiet Witmatt (USP Nr. 7). Für neue kleine Rastplätze sollen Fahrverbote auf den Zugangswegen angedacht werden.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.
32	[redacted]	32	x			Als Eigentümer der Parz. Nr. 827 ist er direkt von der Uferwegverlegung im Gebiet Iseli/Farmatt (USP Nr. 7) betroffen. Eine Abtretung seines Landes erfolgt nur unter der Bedingung, dass er einen Realersatz in vierfacher Form erhält. Äussert zudem Bedenken hinsichtlich Tierwohl aufgrund eines erhöhten Besucheraufkommens im Häftli.	Die Uferschutzplanung wird wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartien nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							des bestehenden Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen.
33		33.1	x			Der Kanton Bern ist Eigentümer der Parzellen 2, 3, 7, 293 und 435. Zudem ist der Kanton Bern entlang des Häftli (I.JGK) sowie entlang des Nidau-Büren-Kanals und der Aare (II.JGK) gem. Art. 9 Abs. 3b WBG wasserbaupflichtig. Bemerkungen Uferweg: - Nr.1 (USP Nr. 1): Der neue Weg muss mit Unterhaltsfahrzeuge in Dimension eines Traktors befahrbar sein. Ein tragfähiger Schotterrasen genügt. - Nr. 4,3,5 (USP Nr. 7): Auf Kiesschüttung kann verzichtet werden, wenn das Ufer der natürlichen Erosion überlassen wird. Zudem muss der neue Weg mit Unterhaltsfahrzeuge in Dimension eines Traktors befahrbar sein. - Nr. 7 (USP Nr. 1): Vorhaben kann nicht nachvollzogen werden.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Bei der Weiterbearbeitung der Uferschutzplanung wird überprüft, wie diese mit der Planung vereinbart werden können.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
		33.2			x	Für Notausstiege werden sie evtl. Bedarfsnachweis einfordern. Weisen auf grundsätzliches Bauverbot im Gewässerraum hin und dass Bauvorhaben (neue Notausstiege) Unterhaltsarbeiten nicht verhindern dürfen. Der Kanton als Grundeigentümer verlangt in jedem Fall die Errichtung einer befristeten Dienstbarkeit, damit die Verantwortlichkeit für die Treppen, über die Dauer deren Existenz, gesichert ist. Damit ein Notausstieg seine Funktion erfüllen kann, genügt eine Breite von 50 cm. Art. 18 UeV soll entsprechend angepasst werden.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet, um deren Bestand zu sichern. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet. Die Notausstiegbreite von 50 cm wird in der Weiterbearbeitung berücksichtigt.
		33.3			x	Nr. 9 (USP Nr. 1-3) & Art. 40 UeV: Es kann keine Zustimmung des Kantons in Aussicht gestellt werden, da der Skulpturenweg keine Standortgebundenheit aufweist und daher voraussichtlich im Gewässerraum nicht bewilligungsfähig ist. Zudem würden sie, je nach Bauweise, die Unterhaltsarbeiten behindern (Verweis auf Art. 39a WBV).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		33.4			x	Das AWA stellt grundsätzlich keine Flächen für Rastplätze zur Verfügung, da dies der ökologischen Vernetzung im Gewässerraum widerspricht. Falls dennoch Lösung gefunden wird, würde Gemeinde für den Unterhalt der Rast- und Wasserspielplätze aufkommen müssen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen und bei der Weiterbearbeitung der USP berücksichtigt.
		33.5		x		- Nr. 13 (USP Nr. 1-6): Massnahme im USP Nr. 2 betrifft Wasserbaupflicht der I. JGK. Der Bau einer fester Uferverbauung auf diesem Abschnitt bedarf vertiefter	Generell: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verlauf der Planung sollen, wo notwendig vertieftere Abklärungen stattfinden und Alternativen in Betracht gezogen werden.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
						Abklärungen und scheint aus heutiger Sicht nicht bewilligungsfähig. Massnahmen USP Nr. 3-6 betreffen Wasserbaupflicht der II. JGK, insb. entlang der Aare müssten weitergehende Massnahmen zusammen mit dem AWA und dem OIK III geprüft werden, inwiefern eine Hartverbauung dem Art. 8 WBG entspricht. Es ist zu prüfen, ob die Sanierung des heutigen Zustandes noch mit einfachen Unterhaltsmassnahmen zu bewerkstelligen ist oder ob es allenfalls bereits ein Wiederherstellungsprojekt bedarf. Der Kostenträger ist die II. JGK und nicht das TBA. - Nr. 14 (USP Nr. 7): Wünschen, dass Revitalisierungskonzept Häftli als Unterlage verfügbar gemacht wird. Auch sollen entsprechende Abschnitte im USP Nr. 7 eingetragen werden. - Nr. 14,15,18 (USP Nr. 7): Sollten sich die Verantwortlichkeiten bezüglich Gewässerunterhalt verändern, ist dies unter der Gemeinde Büren, dem AWA und der ANF zu koordinieren. - Art. 17 Abs. 3: Alle Eingriffe in Ufervegetation sind bewilligungspflichtig (Art. 21 & 28 WBV. Ausführung von Unterhalts- und Pflegeeingriffen liegen in Verantwortung des Wasserbaupflichtigen. - Art. 20 Abs. 2 UeV: Auf Einschränkung auf rein ingenieurbiologische Massnahmen ist zu verzichten, da Uferböschung teils so steil ist, dass solche Massnahmen voraussichtlich nicht ausreichen würden. Zudem ist die naturnahe Ufergestaltung bereits gesetzlich genügend verankert.	Zu folgenden Punkten können bereits konkretere Rückmeldungen gegeben werden: Zu Nr. 14 (USP Nr. 7): Es wird geprüft, ob das Revitalisierungskonzept dem Erläuterungsbericht zur USP als Anhang beigelegt werden kann. Zu Art. 20 Abs. 2 UeV: Die Formulierung des Artikels lässt auch andere Methoden zu. Der Absatz bezweckt lediglich, dass wo immer dies möglich und sinnvoll ist, ingenieurbiologische Massnahmen gewählt werden sollen. Auf eine Umformulierung wird folglich verzichtet. Zu Art. 23-28, 34, 36 (Fahrverbote): Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann. Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisationen fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
						- Art. 41 UeV: Bootsanliegeplätze stehen in Widerspruch zu Ufervegetation und Bäumen. Deshalb muss entlang der Anliegeplätze auf einen hohen Baumbestand verzichtet werden, um Zielkonflikte zu vermeiden. - Art. 23-28, 34, 36 (Fahrverbote) UeV: Alle Wege mit direktem Gewässerzugang und mit Fahrverbot belegt sind, müssen mit Hinweis wie " «exkl. Gewässerunterhalt» oder «exkl. Behördliche Fahrten» versehen werden.	
34	[redacted]	34.1	x	x		Massnahmen 1-6 sowie 14-16 und 18 unnötig, da Verlust an Kulturland zu hoch ist.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Der Kulturlandverlust wird wo möglich reduziert. Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden. Hinsichtlich Uferwegen werden nur noch die Wegverlegungen mit Priorität hoch gemäss Revitalisierungskonzept verfolgt, namentlich: > grosse Allmend (betrifft Parzellen Nr. 68, 69, 74, 76, 78, 434, 431, 629 und 233 > Heudorf (betrifft Parzellen Nr. 232 und 76)
		34.2			x	Sie lehnen Standort Brückenkopf für den Wasserspielplatz auf der Parz. Nr. 523 ab, da sie Eigentümer dieser Fläche sind. Dem Standort Schulhaus (Parz. Nr. 52) stimmen sie hingegen zu, da dieser hinsichtlich Unfallgefahr und Unterhalt per se besser geeignet sei. Zudem schlagen sie als alternative Option für einen Wasserspielplatz am linken Kanalufer die Gemeindeparzelle	Es wird nur noch der Standort auf Parzelle Nr. 52 beim Schulhaus weiterverfolgt. Der Standort am Brückenkopf wird aus der Uferschutzplanung gestrichen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
						Nr. 484 vor, da dort mit vergleichsweise geringem Aufwand ein Spielplatz realisiert werden kann.	
35	[redacted]	35.1		x		Forderung einer durchgehenden Baumpflanzung, z.B. mit Weiden, entlang beider Uferseiten des Kanals. Nach seiner Einschätzung hat die Wasserqualität über die Jahre abgenommen, u.a. durch Eintrag von Düngemitteln aus der Landwirtschaft und der Baumschule Lehmann. Gleichzeitig habe die Algenbildung zugenommen. Ohne entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität erachtet sie die Uferschutzplanung als nicht sinnvoll.	Baumpflanzungen: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden. Wasserqualität: Die Ausscheidung des Gewässerraums im Uferbereich der Aare im Rahmen der Ortsplanungsrevision von 2021 lässt keine intensive Bewirtschaftung mehr zu und die Wasserqualität soll dadurch weniger beeinträchtigt werden. Die Auswirkung dieser Festlegung lässt sich erst über die Zeit messen. Aufgrund dessen werden im Rahmen der Uferschutzplanung keine zusätzlichen Festlegungen vorgenommen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
		35.2			x	Sie sind so zu gestalten, dass ein einfaches Ein- und Aussteigen möglich ist. Zusätzlich sollten Kiesflächen angelegt werden, insb. in den Gebieten Ländte und Rütifeld. (Bemerkung: Notausstiege sollten nicht nur dem Ausstieg, sondern auch dem Einstieg für Badende dienen.)	Das Vorhandensein von Notausstiegen steht im direkten Wiederspruch mit dem grundsätzlichen Bauverbot im Gewässerraum. Alle bereits bestehenden Ausstiege unterliegen einer Ausnahmebewilligung. Der Kanton als Grundeigentümer verlangt in jedem Fall die Errichtung einer befristeten Dienstbarkeit, damit die Verantwortlichkeit für die Treppen, über die Dauer deren Existenz, gesichert ist. Damit ein Notausstieg seine Funktion erfüllen kann, genügt eine Breite von 50 cm. Das Notaussteige auch als Einstiege genutzt werden, kann nicht verboten werden.
36	[redacted]	36.1			x	Erachtet neue Rast- und Wasserspielplätze als kontraproduktiv, da Naturraum verloren geht.	Rastplätze: Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden. Wasserspielplätze: Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, wir nur noch der Wasserspielplatz-Standort beim Schulhaus weiterverfolgt.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
		36.2		x		Äussert Unverständnis über Umnutzung von Kulturland zur ökologischen Aufwertung als Eigentümerin und ehem. Bewirtschafterin der Parz. Nr. 544 (Gebiet Höll). Sorgfältiges Bewirtschaften der Parzelle habe die Natur nicht beeinträchtigt.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden.
37	[redacted]	37.1		x		Die ökologische Aufwertung im Gebiet Hornusserplatz/Höll erfordern seiner Ansicht nach einen höheren Wasserstand der Alten Aare als derzeit gegeben. Er befürchtet, dass dadurch die Entwässerung der Anbauflächen im Häftli über Drainagen, die unterirdisch mit der Alten Aare verbunden sind, nicht mehr funktioniert, da diese auf ein bestimmtes Wasserniveau angewiesen sind. Daher wird eine Garantie gefordert, dass die Entwässerung weiterhin gewährleistet bleibt. Zudem stellt sich die Frage, wer die Kosten übernimmt, falls bauliche Massnahmen erforderlich werden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen werden im Rahmen der Erarbeitung eines konkreten Wasserbauprojekts für das betroffene Gebiet im Detail überprüft.
		37.2			x	Statt Skulpturenweg wird ein Platz in der Altstadt vorgeschlagen.	Da der Skulpturenweg bereits besteht, wird der Vorschlag alternativ einen Skulpturenplatz in der Altstadt zu erstellen, nicht weiterverfolgt.
38	[redacted]	38.1	x			Äussern unter Verweis auf das See- und Flussufergesetz (SFG), dass Uferwege grundsätzlich Fussgängern und Velofahrern vorbehalten sein müssen. Motorfahrräder und schnelle E-Bikes (gelbe Nummer) sind daher zu verbieten. Entsprechend sind folgende Wegabschnitte hinsichtlich Signalisierung anzupassen:	Signalisation: Wir bedanken uns für die diversen Hinweise zur Signalisation. Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
	[redacted]					- Kanalstrasse (Nordufer), Gemeindegrenze Dotzigen bis Gemeindegrenze Meienried: Signal 2.13 statt 2.14. Der Wegabschnitt ist eine nationale Veloroute und muss auch für «schnelle» e-Bikes befahrbar sein. - Uferweg Sektor Baumschule bis Gemeindegrenze Meinisberg: Signal 2.14 statt 2.13. Für Alltagsverkehr muss der Kanton auf Jurastrasse Massnahmen ergreifen. - Uferweg Bürechöpfli: Das dreiteilige Fahrverbot ist bei der Einmündung in die Bielstrasse aufzustellen, um zu verhindern, dass der Weg von Motorfahrzeugen befahren wird und Fahrzeuge im Waldareal sowie auf wassernahen Kiesplätzen abgestellt werden. Als Ersatz für diese illegalen Abstellplätze könnte der offizielle Parkplatz westseitig (Gmd. Meienried) erweitert werden. - Uferweg Scheuren-Hägni: Festlegung des Uferwegs wurde bereits 1994 mit der Bedingung verknüpft, im Rahmen der Sanierung Bielstrasse zu realisieren. Obwohl der Kanton mittlerweile die Strasse saniert hat, wurde der Weg nicht umgesetzt. Jetzt wird die gleiche Festsetzung erneut gemacht, obwohl es kein Sanierungsprojekt seitens Kantons gibt. Zudem wäre die Realisierung des Uferwegs nicht möglich, da die Weganlage in Gewässerraum wäre. Daher wird eine realisierbare Strategie mit Koordination der Gemeinden Dotzigen und Meienried sowie eine verbindliche terminliche Festlegung für die Umsetzung gefordert. Für die Realisierung schlagen sie vor, den nötigen Landbedarf durch eine Verschiebung des Flurwegs Parz.	zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann. Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisationen fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann. Weitere Anliegen: Uferweg Scheuren-Hägni: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf der Planung genauer untersucht. Querung Uferweg/Veloweg mit Jurastrasse, Brückenkopf Nord (Holzbrücke): Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine solche Verbindung wurde bereits in der Vergangenheit geprüft, jedoch aufgrund problematischer Machbarkeit wieder verworfen. An der bestehenden Wegverbindung wird somit festgehalten.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
						Nr. 1187 (Gde. Büren) und Parz. Nr. 91 (Gde. Dotzigen) mittels Landumlegung an Bielstrassse zu erhalten. Das brächte folgende Vorteile: Möglichkeit zur Verlegung der Bielstrasse um 3 m ins Landesinnere, Nutzung freiwerdende Strassenfläche zur Anlage eines kombinierten Fuss- und Radwegs, kein Verlust von Kulturland. - Querung Uferweg/Veloweg mit Jurastrasse, Brückenkopf Nord (Holzbrücke): Es ist zu prüfen, ob eine Wegverbindung für Fussgänger und Velofahrer unter der Brücke zwischen Widerlager und Wasserlinie errichtet werden kann, da Querung der Radroute mit Jurastrasse ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aufweise. Falls Machbarkeit gegeben, sollte dies im USP Nr. 4 festgehalten werden.	
		38.2		x		Forderung nach einem Betretungsverbot (zumindest während Brut- und Setzzeit) im Gebiet Hornusserplatz, inkl. angrenzenden Auenwäldern. Zudem soll Remise westlich des Hornusserplatzes rückgebaut und Beobachtungsturm Häftli verlegt werden. Vorschlag neuer Standort: bei Parkplatz oder auf anderen Aareseite auf Gemeindegebiet Safnern.	Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann. Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisationen fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann.
		38.3			x	Baggersee Meienried: Fordern Massnahmen wie Bereitstellung von sanitären Anlagen. Zusätzlich wird verlangt, dass zusammen mit der Gde. Meienried und den kantonalen Fachstellen ein Schutz- und Nutzungskonzept für die Uferschutzplanung in diesem Bereich erstellt wird.	Die definierte Ausstattung der bereits bestehenden Rastplätze wird als zweckmässig erachtet. Eine temporäre mobile Toilettenanlage wird geprüft. Da es um bereits bestehende bauliche Möglichkeiten geht, wird davon abgesehen eine Festlegung zum Beizug einer externen Stelle vorzunehmen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
39	[redacted]	39.1		x		Seine Parz. Nr. 249 (USP Nr. 7) wird landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche ist die Anpflanzung einer Hochstammbaumgruppe vorgesehen. Da diese Bäume viel Platz für ihr Wachstum benötigen, würde die effiziente Bewirtschaftung des Ackerlandes (Bodenvorbereitung, Aussaat/Pflanzung, Ernte etc.) erheblich erschwert. Aus diesem Grund wird die Massnahme abgelehnt. Verlust von Kultflächen zu gross, Gebiete der Uferschutzplanung bereits heute ökologisch wertvoll.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.
		39.2	x			Verlegung Uferwege nur unter der Bedingung, dass alle Ufergebiete wie z.B. Schwimmbad und Biberbauten berücksichtigt werden	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Generell wird die Uferschutzplanung wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartieen nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf des bestehenden Weges umzusetzen ist. Mit dem Eintrag in der USP ist eine minimale Verschiebung aus dem Gewässerraum hinaus gesichert. Zudem wird verhindert, dass noch mehr Kulturland verloren geht, sollte der Weg dereinst abbrechen.
40	[redacted]	40.1			x	Beantragen bestehende Notausstiege auf Höhe Parz. Nr. 996 & 278 (Aareweg 25) ebenfalls in USP (Nr. 3 & 4) aufzunehmen und im Rahmen der Uferschutzplanung auszubessern. Beantragen zusätzliche Notausstieg am linksseitigen Kanalufer. Ihr Vorschlag: auf Höhe Parz. Nr. 375 & 523.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet, um deren Bestand zu sichern. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet.
		40.2	x			Hinweis: Die beiden Fahrverbote auf dem Uferweg Jurastrasse-Schwimmbad sind im USP Nr. 3 nicht korrekt dargestellt.	Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann. Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisationen fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
41	[redacted]	41.1	x			Äussert unter Verweis auf das See- und Flussufergesetz (SFG), dass Uferwege grundsätzlich Fussgängern und Velofahrern vorbehalten sein müssen. Motorfahrräder und schnelle E-Bikes (gelbe Nummer) sind daher zu verbieten. Die Uferwege sind daher mit dem dreiteiligen Fahrverbot (Signal 2.14) zu signalisieren, mit Ausnahme von Kanalstrasse, Aareweg, Reibenweg und Eyweg. Für den Uferweg entlang der Bielstrasse enthält der USP (Nr. 1) keine realisierbare Strategie. Zudem ist kein Sanierungsprojekt seitens Kantons für die Bielstrasse bekannt ist.	Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann. Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisationen fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann.
		41.2			x	Fordern Rückbau der 10 Bootsanlegeplätze vor dem Schloss sowie der 14 Anlegeplätze vor dem Schulhaus aufgrund Bedenken hinsichtlich potenziell schlechter Aufenthaltsqualität (insb. falls Wasserspielplatz beim Schulhaus (Parz. Nr. 52) realisiert würde). Zudem sind Anlageplätze schlecht erschlossen. Daher wird Verlegung an die Kanalstrasse im Gebiet Industriezone Kleine Ey vorgeschlagen.	Die Bootsanlegeplätze werden beibehalten.
		41.3		x		Fordern zusätzlich Rückbau von Materialschuppen (Hausnr. 64) auf Parz. Nr. 459 (USP Nr. 7). Die an den Hornusserplatz angrenzenden Waldflächen sollen stark ausgelichtet werden, um die künftige renaturierte Fläche (Hornusserplatz) als attraktive Brutplätze für bodenbrütende Vögel zu gestalten.	Der Materialschuppen auf der Parzelle 459 ist bereits als Störobjekt in der USP vermerkt. Ein Rückbau wird mittelfristig angegangen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
		41.4			x	<u>Baggersee Meienried</u> - Festlegungen im Gebiet Bürechöpfli/Baggersee weisen keine naturschutzfachliche Konzeption auf. Es fehlen notwendige Infrastrukturen wie Toiletten sowie klare Abgrenzungen zu sensiblen Naturschutzflächen. Auch soll Wildparkieren in Waldarealen und Wassernähe unterbunden werden. Daher wird gefordert, bau- und planungsrechtliche Grundlagen für geeignete Massnahmen in der Uferschutzplanung festzulegen. - Areal liegt innerhalb des Schutzgebiets BLN 1302 (Alte Aare-Alte Zihl). Die dazugehörigen Schutzziele sind in der Uferschutzplanung nicht erwähnt. Daher wird für die Weiterbearbeitung in diesem Gebiet der Beizug von Fachleuten sowie den kantonalen Natur- und Landschaftsschutzstellen gefordert.	Die definierte Ausstattung der bereits bestehenden Rastplätze wird als zweckmässig erachtet. Eine temporäre mobile Toilettenanlage wird geprüft. Da es um bereits bestehende bauliche Möglichkeiten geht, wird davon abgesehen eine Festlegung zum Beizug einer externen Stelle vorzunehmen.
42	[redacted]	42.1		x		Als Eigentümer der Parz. Nr. 1590 sind sie von der geplanten Bepflanzung eines Hochstammbaums betroffen (USP Nr. 3). Sie lehnen dies ab, da sie Bedenken hinsichtlich Schäden durch Wurzeln an naheliegenden Bauwerken haben. Zudem sprechen die engen Platzverhältnisse sowie ein bereits vorhandener Baum an ihrer Grundstücksgrenze gegen die Pflanzung.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.
		42.2		x		Durch die Einteilung ihrer Parzelle in die Uferschutzzone verweisen sie auf künftige bauliche Einschränkungen	Der Perimeter der Uferschutzplanung wurde im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung für das Siedlungsgebiet nicht

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
						(Verweis auf Art. 6 Sektor W2 USP & Art. 75 BauG). Sie bitten um eine verbindliche schriftliche Auskunft, welche baulichen Massnahmen (z. B. Einbau von Dachfenstern, Anbau eines Wintergartens) noch möglich sind. Falls die Einschränkungen zu weitreichend sind, behalten sie sich eine Einsprache vor.	verändert Die sich im Perimeter der Uferschutzplanung befindenden Parzellen waren somit bereits vor der dieser Revision Bestandteil der Uferschutzplanung. Hinsichtlich Bebaubarkeit galten und gelten folglich für alle Parzellen innerhalb der Uferschutzplanung die Überbauungsvorschriften der Uferschutzplanung und nicht jene des Baureglements. An den Vorschriften der Uferschutzplanung wurden jedoch keine Anpassungen vorgenommen, welche die Bebaubarkeit weiter einschränken.
		42.3			x	Auf ihrer Parzelle wurden bauliche Massnahmen wie Gartengestaltung und Hochwasserschutzmauer mit Zaun durch die zuständige kantonale Stelle überprüft und bewilligt. Es wird eine schriftliche Bestätigung verlangt, dass die Bauwerke und Gestaltung auch nach Abschluss der Uferschutzplanung Bestand haben und keine bauliche Veränderung von diesen gefordert werden.	Der Perimeter der Uferschutzplanung wurde im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung für das Siedlungsgebiet nicht verändert Die sich im Perimeter der Uferschutzplanung befindenden Parzellen waren somit bereits vor der dieser Revision Bestandteil der Uferschutzplanung. Hinsichtlich Bebaubarkeit galten und gelten folglich für alle Parzellen innerhalb der Uferschutzplanung die Überbauungsvorschriften der Uferschutzplanung und nicht jene des Baureglements. An den Vorschriften der Uferschutzplanung wurden jedoch keine Anpassungen vorgenommen, welche die Bebaubarkeit weiter einschränken.
43	[redacted]	43.1		x		Lehnen die Bepflanzung eines Hochstammbaumes auf ihrer Parzelle (Nr. 452) ab (USP Nr. 3), da bereits zwischen Gebäude und Aare zwei Bäume vorhanden sind.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
							eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.
		43.2			x	Durch die Einteilung ihrer Parzelle in die Uferschutzzone verweisen sie auf künftige bauliche Einschränkungen (Verweis auf Art. 6 Sektor W2 USP & Art. 75 BauG). Sie bitten um eine verbindliche schriftliche Auskunft, welche baulichen Massnahmen (z. B. Renovation, Remise, Ausbau Gebäude etc.) noch möglich sind. Falls die Einschränkungen zu weitreichend sind, behalten sie sich eine Einsprache vor.	Der Perimeter der Uferschutzplanung wurde im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung für das Siedlungsgebiet nicht verändert Die sich im Perimeter der Uferschutzplanung befindenden Parzellen waren somit bereits vor der dieser Revision Bestandteil der Uferschutzplanung. Hinsichtlich Bebaubarkeit galten und gelten folglich für alle Parzellen innerhalb der Uferschutzplanung die Überbauungsvorschriften der Uferschutzplanung und nicht jene des Baureglements. An den Vorschriften der Uferschutzplanung wurden jedoch keine Anpassungen vorgenommen, welche die Bebaubarkeit weiter einschränken.
44	[redacted]	44.1			x	Anträge hinsichtlich Wasserbezugsorte (in 4 beiliegenden Plänen in der Mitwirkungseingabe eingezeichnet): - <u>Büren Mitte (USP Nr. 3 & 4):</u> Sollten in diesem Bereich wegen der Uferschutzplanung bauliche Änderungen ausgeführt werden, sind diese vorgängig mit der Feuerwehr betreffend zukünftigen Wasserbezug mit Motorspritze abzugleichen. - <u>Bereich Heudorf & Längefure (USP Nr. 7):</u> Sollten die Wasserbezugsorte dort aufgrund der Uferschutzplanung angepasst werden, bieten sie zur Hand, da bei Erstellung Kompromisse bezügl. Zugang und Grösse eingegangen werden mussten, die nun korrigiert werden könnten. - Wasserbezugsorte gemäss den Plänen im Anhang sollen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.	Die Anträge hinsichtlich Wasserbezugsorte werden ins Realisierungsprogramm eingearbeitet Büren Mitte: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Bereich Heudorf & Längefure: Eine Anpassung der Wasserbezugsorte ist vorläufige nicht vorgesehen. Sollte dennoch eine Anpassung im Rahmen der USP nötig werden, wird ein frühzeitiger Austausch mit der Feuerwehr gesucht. Ein Vermerk zu den Wasserbezugsorten wird im Realisierungsprogramm aufgenommen

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
45	[redacted]	45.1	x			Korrektur der Fahrverbote auf dem Uferweg Jurastrasse-Schwimmbad im USP Nr. 3: Statt eines dreiteiligen Fahrverbots besteht bereits heute ein allgemeines Fahrverbote.	Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann. Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisationen fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann.
		45.2		x		Es wird kritisiert, dass das Bepflanzungskonzept für Hochstammbäume entlang des linksseitigen Kanalufers in USP Nr. 3 auf Privatparzellen geplant und ohne Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern übernommen wurde. Es wird eine allgemeine Überarbeitung des Bepflanzungskonzepts in diesem Bereich gefordert. Zudem wird auf vorhandene Schäden auf dem Uferweg hingewiesen.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.
		45.3			x	Forderung nach zusätzlichen Notausstiegen bei Parz. Nr. 996 & 278 (linkseitiges Kanalufer).	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet, um deren Bestand zu sichern. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet.
46	[redacted]	46			x	Beantragen bestehende Notausstiege auf Höhe Parz. Nr. 996 & 278 (Aareweg 25) ebenfalls in USP (Nr. 3 & 4) aufzunehmen und im Rahmen der Uferschutzplanung auszubessern. Zudem werden weitere Notausstiege am linkseitigen Kanalufer gefordert.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet, um deren Bestand zu sichern. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
47	[redacted]	47	x			Lehnen als Eigentümer und Bewirtschafter die Verlegung des Uferwegs um 20 m auf Parzelle (Nr. 453) ab, da laut Absprache ihrerseits mit dem für die Juragewässerkorrektion zuständigen Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern in den nächsten Jahrzehnten keine uferbaulichen Massnahmen geplant sind und eine Wegverlegung nicht erforderlich ist. Sie fordern eine schriftliche Bestätigung bis zum 1. Mai 2025, dass der bestehende Uferweg an seiner aktuellen Stelle verbleibt. .	Die Uferschutzplanung wird wie folgt überarbeitet: Auf die Wegverlegung im Häftli in den Bereichen Höll, Bammermatt sowie Witmatt wird verzichtet, somit ist die Parzelle Nr. 453 nicht mehr von einer Wegverlegung betroffen. An der Verlegung des Weges aus dem Gewässerraum hinaus in den Bereichen Heudorf und grosse Allmend wird festgehalten, da die bestehende Wegführung im direkten Konflikt mit der Ufererosion durch die Aare steht. Aufgrund der Lage im Gewässerraum ist der Weiterbestand der Wegabschnitte im Falle eines Wegbruchs einzelner Wegpartien nicht mehr gesichert. Eine erneute Anlage des Weges im Gewässerraum wäre nur schwer bewilligungsfähig, weshalb der Weg spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewässerraum hinaus muss. Für die von der Wegverlegung betroffenen Abschnitte werden die Vorschriften der Uferschutzplanung werden jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Verlegung erst bei akutem Sanierungsbedarf des bestehenden Weges umzusetzen ist.
48	[redacted]	48.1			x	Wünschen Erhalt des kleinen betonierten Steg rechts der blauen Brücke, der als Ein- und Ausstieg für Badende dient. Zusätzliche Notausstiege zwischen Schwimmbad und Jurastrasse (USP Nr. 3).	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet, um deren Bestand zu sichern. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet.
49	[redacted]	49		x		Starker Algen- und Krautwuchs in der Alten Aare durch Überdünung führt bereits zu Verlandung und Sauerstoffmangel, wodurch ökologisches Kippen des Gewässers und Massenfischsterben droht. Beantragt daher Massnahmen, um Düngergehalt zu reduzieren und stark belastetes Wasser gezielt in den Kanal zu leiten.	Die Ausscheidung des Gewässerraums im Uferbereich der Aare im Rahmen der Ortsplanungsrevision von 2021 lässt keine intensive Bewirtschaftung mehr zu und die Wasserqualität soll dadurch weniger beeinträchtigt werden. Die Auswirkung dieser Festlegung lässt sich erst über die Zeit messen. Aufgrund dessen werden im Rahmen der Uferschutzplanung keine zusätzlichen Festlegungen vorgenommen.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
50	[redacted]	50.1			x	Gemäss Karte "Einschränkung Binnenschifffahrt" des Geoportals Kanton Bern besteht auf dem Baggersee ein allgemeines Fahrverbot (A.1). Deshalb sind bestehende Bootsanliegeplätze aufzuheben.	Die Bootsanlegeplätze auf dem Baggersee werden aufgrund des Allgemeinen Fahrverbots gemäss "Einschränkung Binnenschifffahrt aufgehoben.
		50.2			x	Das Naturschutzgebiet Häftli soll um den Bereich Baggersee erweitert werden, bis zum Bereich mit Bootsplätzen. Dadurch wäre Doppelnutzung des Sees klar getrennt (westlich Vorranggebiet Freizeit, östlich Vorranggebiet Natur)	Auf eine Erweiterung des Naturschutzgebiets Häftli um den Bereich Baggersee wird verzichtet.
		50.3			x	Freizeitnutzung ist zu ergänzen: Damit Badegäste im dafür vorgesehenen Bereich bleiben, muss Zutritt zum Naturschutzgebiet Häftli mit einer wildtierdurchlässigen Abschrankung ergänzt werden. Zudem ist für Sommergäste eine mobile Toilettenanlage aufzustellen.	Es ist keine Einhagung des Naturschutzgebietes geplant. Eine temporäre mobile Toilettenanlage wird geprüft. Da es um bereits bestehende bauliche Möglichkeiten geht, wird davon abgesehen eine Festlegung zum Beizug einer externen Stelle vorzunehmen.
51	[redacted]	51.1		x		Als Eigentümer der Parz. Nr. 375 ist sie von der geplanten Bepflanzung eines Hochstammbaums betroffen (USP Nr. 3). Sie lehnen dies ab, da sie Bedenken hinsichtlich Schäden durch Wurzeln an naheliegenden Bauwerken haben. Zudem steht auf ihrem Grundstück bereits ein hoher Baum und hält sich das Recht vor, alleinig über die Gartengestaltung zu bestimmen.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
		51.2			x	Durch die Einteilung ihrer Parzelle in die Uferschutzzone verweist sie auf künftige bauliche Einschränkungen (Verweis auf Art. 6 Sektor W2 USP & Art. 75 BauG). Sie bitten um eine verbindliche schriftliche Auskunft, welche baulichen Massnahmen (z. B. Einbau Dachfenster, Erweiterung Gebäude etc.) noch möglich sind und welche finanzielle Auswirkung die Ausweitung des Gewässerraums für sie haben würde.	Der Perimeter der Uferschutzplanung wurde im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung für das Siedlungsgebiet nicht verändert Die sich im Perimeter der Uferschutzplanung befindenden Parzellen waren somit bereits vor der dieser Revision Bestandteil der Uferschutzplanung. Hinsichtlich Bebaubarkeit galten und gelten folglich für alle Parzellen innerhalb der Uferschutzplanung die Überbauungsvorschriften der Uferschutzplanung und nicht jene des Baureglements. An den Vorschriften der Uferschutzplanung wurden jedoch keine Anpassungen vorgenommen, welche die Bebaubarkeit weiter einschränken.
		51.3			x	Beim Bau des bestehenden Uferwegs und der Kanalisation wurden auf ihrer Parzelle eine Gartenmauer mit Zaun durch die Gemeinde Büren errichtet. Sie bittet um schriftliche Bestätigung, dass diese Bauwerke in ihrer jetzigen Form auch nach Abschluss der Uferschutzplanung bestehen bleiben und keine baulichen Veränderungen oder ein Rückbau aufgrund des Gewässerraums erforderlich sind.	Der Perimeter der Uferschutzplanung wurde im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung für das Siedlungsgebiet nicht verändert Die sich im Perimeter der Uferschutzplanung befindenden Parzellen waren somit bereits vor der dieser Revision Bestandteil der Uferschutzplanung. Hinsichtlich Bebaubarkeit galten und gelten folglich für alle Parzellen innerhalb der Uferschutzplanung die Überbauungsvorschriften der Uferschutzplanung und nicht jene des Baureglements. An den Vorschriften der Uferschutzplanung wurden jedoch keine Anpassungen vorgenommen, welche die Bebaubarkeit weiter einschränken.
		51.4			x	Ablehnung Skulpturenweg aufgrund Bedenken hinsichtlich Lärm und Umtriebe bei ihrem Grundstück.	Für die Skulpturenstandorte erfolgt bei der Überarbeitung eine Aufteilung in bestehend und neu. Für neue Skulpturenstandorte wird die Möglichkeit geprüft, diese ausserhalb des Gewässerraums anzulegen. Ist dies nicht möglich, wird der Standort im Gewässerraum beibehalten. Es erfolgt zudem eine Korrektur der aus der Mitwirkung hervorgehenden fehlerhaften Standort.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
		51.5			x	Verlangt Beschilderung in Umgebung ihres Grundstücks sowie einen Hinweis auf der Homepage der Gemeinde, dass Boote nicht mehr unterhalb ihrer Parzelle ein- und ausgewassert werden, sondern ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Stellen (Ländte und unterhalb des Schlosses).	Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann. Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisationen fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann.
		51.6	x			Hinweis auf Dringlichkeit der Montage der Absperrgitter sowie auf Durchsetzung des Fahrverbots auf dem Uferweg Jurastrasse-Schwimmbad (USP Nr. 3). Sie bittet um Mitteilung, wann die geplante Montage der Absperrgitter erfolgen wird.	Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann. Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisation fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann.
52	[redacted]	52.1	x			Verlust von Kulturland. Fragt zudem, wieso zur Uferschutzzone bei der Baumschule Lehmann noch Abklärungen laufen. Allgemeine Ablehnung Uferschutzwege.	Kulturlandverlust: Der Kulturlandverlust wird wo möglich reduziert. Die Naturschutzgebietserweiterungen auf den Parzellen Nr. 544 (Höll), 232 und 431 werden aus der USP entfernt. Die Erweiterungen auf dem Gebiet des heutigen Hornussenplatzes sowie auf der Parzelle 486 sollen beibehalten werden. Hinsichtlich Uferwegen werden nur noch die Wegverlegungen mit Priorität hoch gemäss Revitalisierungskonzept verfolgt, namentlich: > grosse Allmend (betrifft Parzellen Nr. 68, 69, 74, 76, 78, 434, 431, 629 und 233

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							> Heudorf (betrifft Parzellen Nr. 232 und 76) Baumschulen Lehmann AG: Der Perimeter der Baumschulen Lehmann AG unterliegt teilweise den Bestimmungen der Uferschutzplanung und teilweise den Bestimmungen des Baureglements, da die Grenze des Uferschutzperimeters mitten durch das Areal der Baumschule verläuft. Auf Anfrage der Baumschulen Lehman werden aktuell verschiedene Varianten untersucht, wie damit umgegangen werden kann.
		52.2			x	Befürchtet durch neue Notaussteige Wildparkieren von Badenden entlang der Feldwege.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet, um deren Bestand zu sichern. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet, somit wird auch kein zusätzliches Verkehrsaufkommen oder Wildparkieren generiert.
		52.3			x	Leinenpflicht im ganzen Gebiet Häftli aufgrund Befürchtungen zu Tierwohl.	Im Kanton Bern gibt es keine gesetzliche Leinenpflicht, weshalb wir das ebenfalls nicht umsetzen.
		52.4			x	Lehnt Rastplätze innerhalb oder angrenzend an Naturschutzgebieten und Gebieten mit ökologischer Aufwertung ab hinsichtlich Bedenken zu Tierwohl und Abfall.	Alle in der Uferschutzplanung als "Rastplatz gross" bezeichneten Rastplätze sind bereits bestehend. Als neu anzulegen aufgenommen wurden lediglich Rastplätze mit der Bezeichnung "Rastplatz klein". Unter "Rastplatz klein" sind einfache Sitzbänke zu verstehen. Die Rastplätze werden zur besseren Lesbarkeit mit einem separaten Symbol für bestehende und neu anzulegende Rastplätze versehen. Die definierte Ausstattung der Rastplätze wird als zweckmässig erachtet und beibelassen. Zudem sollen keine zusätzlichen, neu anzulegenden Rastplätze in die Uferschutzplanung aufgenommen werden.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
		52.5			x	Fahrverbot im Häftli (Zubringer und Landwirtschaft gestattet), gemäss eingereichter Karte anfangs Weg Fahrmatten von Kanalstrasse her, auf Wislerenweg direkt nach Kreuzung bei Parz. 717, auf dem Weg Ey ab Gebiet Bammertmatt sowie südlich Gebiet Bammertmatt auf dem Uferweg ab anfangs Parz. Nr. 632. Zudem Parkverbot entlang Wislerenweg.	Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann. Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisationen fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann.
		52.5		x		Ablehnung Hochstammbäume, da Hindernis in Feldbewirtschaftung. In der Landwirtschaft wird durch die Ausweisung von Biodiversitätsflächen bereits genügend getan. Man würde besser die Wälder entlang der Aare (z.B. Häftli) wiederaufforsten. Befürwortet Massnahmen für Parz. Nr. 72, 232 (beide Gebiet Heudorf) und Nr. 544 (Gebiet Höll) wenn die Eigentümer Ersatzflächen erhalten (evtl. Abtausch mit freien Flächen der Burgergemeinde). Parz. Nr. 459 nur, wenn der Hornusser Club den Standort nicht mehr braucht.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.
53	[redacted]	53.1		x		Als Stockwerkeigentümer der Parzelle Nr. 1458 sind sie von der Bepflanzung eines Hochstammbaums betroffen (USP Nr. 3). Sie haben Bedenken hinsichtlich Schäden durch Wurzeln an bestehenden Kanalisations- und Regenwasseranlagen. Zudem wären Sichtverhältnisse eingeschränkt. Deshalb lehnen sie die Massnahme und halten sich das Recht vor, alleinig über die Gartengestaltung zu bestimmen.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäu-

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							men das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.
		53.2		x		Durch Einteilung ihrer Parzelle in die Uferschutzzone befürchten sie bauliche Einschränkungen. Sie verlangen eine verbindliche schriftliche Auskunft, welche baulichen Massnahmen im Vergleich zur heutigen Situation künftig noch möglich wären (z. B. Neubau Haus, Anbau Wintergarten, Gartenhaus, Terrassenüberdachung etc.). Sie lehnen Zuweisung zur Uferschutzzone ab und kündigen an, dagegen Einsprache zu erheben.	Der Perimeter der Uferschutzplanung wurde im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung für das Siedlungsgebiet nicht verändert Die sich im Perimeter der Uferschutzplanung befindenden Parzellen waren somit bereits vor der dieser Revision Bestandteil der Uferschutzplanung. Hinsichtlich Bebaubarkeit galten und gelten folglich für alle Parzellen innerhalb der Uferschutzplanung die Überbauungsvorschriften der Uferschutzplanung und nicht jene des Baureglements. An den Vorschriften der Uferschutzplanung wurden jedoch keine Anpassungen vorgenommen, welche die Bebaubarkeit weiter einschränken.
54	[redacted]	54.1		x		Als Stockwerkeigentümer der Parzelle Nr. 1459 sind sie von der Bepflanzung eines Hochstammbaums betroffen (USP Nr. 3). Bepflanzung eines Hochstammbaums betroffen (USP Nr. 3). Sie haben Bedenken hinsichtlich Schäden durch Wurzeln an bestehenden Kanalisations- und Regenwasseranlagen. Zudem sind Platzverhältnisse nicht geeignet und direkt an ihrer Parzelle ist bereits ein Hochstammbaum vorhanden. Sie halten sie das Recht vor, alleinig über Bepflanzung ihrer Parzelle zu entscheiden.	Der Perimeter der Uferschutzplanung wurde im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung für das Siedlungsgebiet nicht verändert Die sich im Perimeter der Uferschutzplanung befindenden Parzellen waren somit bereits vor der dieser Revision Bestandteil der Uferschutzplanung. Hinsichtlich Bebaubarkeit galten und gelten folglich für alle Parzellen innerhalb der Uferschutzplanung die Überbauungsvorschriften der Uferschutzplanung und nicht jene des Bauregle-

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
							ments. An den Vorschriften der Uferschutzplanung wurden jedoch keine Anpassungen vorgenommen, welche die Bebaubarkeit weiter einschränken.
		54.2		x		Durch Einteilung ihrer Parzelle in die Uferschutzzone befürchten sie bauliche Einschränkungen (mit Verweis auf Art. 6 Sektor W2 USP & Art. 75 BauG). Sie verlangen eine verbindliche schriftliche Auskunft, welche baulichen Massnahmen im Vergleich zur heutigen Situation künftig noch möglich wären (z. B. Neubau Haus, Anbau Wintergarten, Gartenhaus, Terrassenüberdachung etc.). Sie lehnen Zuweisung zur Uferschutzzone ab und kündigen an, dagegen Einsprache zu erheben.	Der Perimeter der Uferschutzplanung wurde im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung für das Siedlungsgebiet nicht verändert Die sich im Perimeter der Uferschutzplanung befindenden Parzellen waren somit bereits vor der dieser Revision Bestandteil der Uferschutzplanung. Hinsichtlich Bebaubarkeit galten und gelten folglich für alle Parzellen innerhalb der Uferschutzplanung die Überbauungsvorschriften der Uferschutzplanung und nicht jene des Baureglements. An den Vorschriften der Uferschutzplanung wurden jedoch keine Anpassungen vorgenommen, welche die Bebaubarkeit weiter einschränken.
55	[redacted]	55			x	Beantragen bestehende Notausstiege auf Höhe Parz. Nr. 996 & 278 (Aareweg 25) ebenfalls in USP (Nr. 3 & 4) aufzunehmen und im Rahmen der Uferschutzplanung auszubessern. Beantragen zusätzliche Notausstiege am linksseitigen Kanalufer.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet, um deren Bestand zu sichern. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft: Uferwege	Betrifft: Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Betrifft: Weiteres	Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
56	[redacted]	56.1		x		Bepflanzung eines Hochstammbaumes auf ihrer Parzelle (Nr. 715) ist nicht möglich, da sich am geplanten Standort ein Gartensitzplatz befindet, der teils auf Kies und Kopfsteinpflaster liegt. Ob Kanalisations- oder Regenwasserleitungen in diesem Bereich liegen, muss noch abgeklärt werden. Als alternativer Standort für einen Hochstammbaum wird Parzelle Nr. 715 vorgeschlagen.	Die USP wird wie folgt überarbeitet: Generell: In der USP wird neu für bestehenden und neu anzupflanzenden Bäume ein separates Symbol eingeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: alle neu anzupflanzenden Bäume werden aus den Uferschutzplänen gestrichen. Es verbleiben nur bereits bestehende Bäume in der USP vermerkt. Im Siedlungsgebiet: An der Forderung zur Pflanzung neuer Bäume wird festgehalten, da mit durch Bepflanzung mit Bäumen das Landschaftsbild von der Aare aus gesehen aufgewertet wird. Die Pflanzung eines neuen Baumes wird mit Eingabe eines Baugesuches fällig. Die exakte Baumposition kann im Rahmen des Baugesuches definiert werden.
		56.2			x	Da neu ihre Terrasse mit Stützmauer südlich vom Gebäude im Gewässerraum steht, verlangen eine schriftliche Bestätigung, dass nach Abschluss der Uferschutzplanung keine baulichen Veränderungen, Anpassungen oder Rückbau an den bestehenden Bauten von ihnen gefordert werden.	Der Gewässerraum wurde im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision festgelegt und genehmigt. In der Uferschutzplanung wird dieser nun lediglich hinweisend dargestellt und kann nicht angefochten werden. Für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraum gilt eine Bestandesgarantie.
		56.3			x	Hinweis auf Dringlichkeit der Montage der Absperrgitter sowie auf Durchsetzung des Fahrverbots auf dem Uferweg Jurastrasse-Schwimmbad (USP Nr. 3).	Die Signalisation der Fahrverbote wird in der Uferschutzplanung nur hinweisend dargestellt. Sie ist somit kein festlegender Inhalt der Uferschutzplanung, weshalb auf die Forderung nach zusätzlichen Fahrverboten im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung nicht eingegangen werden kann. Die erhaltenen Mitwirkungseingaben haben jedoch gezeigt, dass die Signalisationen fehlerhaft sind und nochmals überprüft werden müssen, damit die bestehende Situation korrekt dargestellt werden kann.

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme der Gemeinde
			Uferwege	Ökologische Aufwertungsmassnahmen	Weiteres		
57	[redacted]	57			x	Beantragen bestehende Notausstiege auf Höhe Parz. Nr. 996 & 278 (Aareweg 25) ebenfalls in USP (Nr. 3 & 4) aufzunehmen. Beantragen einen zusätzlichen Notausstieg am linksseitigen Kanalufer.	In der Uferschutzplanung werden alle bereits bestehenden Notausstiege abgebildet, um deren Bestand zu sichern. Auf eine Aufnahme von weiteren neu anzulegenden Notausstiegen wird verzichtet.